

## Merkblatt "Offenlegung von Jahresabschlüssen"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de)

(Stand: Juli 2015)

### 1 Allgemeines

Seit 1986 bereits sind Kapitalgesellschaften in Deutschland verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Diese Offenlegung dient insbesondere dem Gläubigerschutz, aber auch dem Funktionsschutz des Marktes. Die Sicherheit des Handelsverkehrs soll dadurch verbessert werden, dass sich interessierte Dritte durch Einsicht in die Unternehmensergebnisse von der Solvenz eines Unternehmens überzeugen können. Dieser - dem deutschen Rechtssystem früher eher fremde - Gedanke wurde durch verschiedene EWG-Richtlinien in der gesamten Europäischen Union eingeführt. Viele Unternehmen, vor allem kleinere GmbH, sind ihrer Verpflichtung zunächst allerdings nur unzureichend oder gar nicht nachgekommen. Konsequenzen hatte dies früher eher selten, denn eine Rechtsverfolgung durch die Registergerichte fand längst nicht in allen Fällen statt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) am 01.01.2007 ist dies jedoch durchgreifend anders geworden. Heute kann aufgrund der aktuellen Rechtslage jedem offenlegungspflichtigen Unternehmen nur nachdrücklich empfohlen werden, diese Verpflichtung absolut ernst zu nehmen.

### 2 Offenlegungspflichtige Unternehmen

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen hat sich mit dem Inkrafttreten des EHUG nicht verändert. Das bedeutet, dass von der Offenlegungspflicht erfasst sind:

- Kapitalgesellschaften, wie die GmbH, die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- eingetragene Genossenschaften (eG)
- offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG), bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist. Der hier praktisch häufigste Typus ist die GmbH & Co. KG
- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen; hierzu zählen z.B. auch Einzelkaufleute, wenn diese in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:
  - Bilanzsumme über 65 Mio. EUR
  - Umsatzerlöse über 130 Mio. EUR
  - durchschnittlich über 5000 Mitarbeiter.

Je nach Größe des Unternehmens gelten mehr oder weniger strenge Veröffentlichungsregeln. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften unterschieden. Neu seit dem 28.12.2012 ist zudem eine Erleichterung für sog. Kleinstkapitalgesellschaften.

### **3 Kleinstkapitalgesellschaften**

Als solche werden Gesellschaften bezeichnet, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der folgenden Werte nicht überschreiten:

- 350.000 EUR Bilanzsumme
- 700.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer.

Diese Gesellschaften können wahlweise ihre Bilanz beim Bundesanzeiger offenlegen oder den Jahresabschluss beim Bundesanzeiger in elektronischer Form einreichen, verbunden mit dem Antrag, diesen zur Hinterlegung an das Unternehmensregister weiterzureichen. Kleinstkapitalgesellschaften sind zur Aufstellung einer verkürzten Bilanz (§ 266 Abs. 1 HGB) und einer verkürzten Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 1 HGB) berechtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist kein Anhang erforderlich, dann sind aber erweiterte Angaben in der Bilanz zu machen (§ 264 Abs. 1 HGB). Unabhängig von der Größe können die folgenden Gesellschaften mit Sitz in Deutschland die Hinterlegungsoption nicht nutzen und müssen ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen:

- Kreditinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Versicherungen, Rückversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds
- Anerkannte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach §§ 1; 15 UBGG
- Unternehmen, die am geregelten Markt teilnehmen

Ebenfalls nicht hinterlegen dürfen Unternehmen in der Rechtsform „Genossenschaft“.

### **4 Kleine Gesellschaften**

sind solche, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4,840 Mio. EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- 9,680 Mio. EUR Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Bei kleinen Gesellschaften reicht es aus, wenn die Bilanz und der Anhang eingereicht und bekannt gemacht werden. Eine Abschlussprüfung muss nicht vorgenommen werden.

### **5 Mittelgroße Gesellschaften**

sind solche, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der Werte für kleine Gesellschaften übertreffen, aber mindestens zwei der drei folgenden Werte nicht überschreiten:

- 19,250 Mio. EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- 38,500 Mio. EUR Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Mittlere Gesellschaften müssen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag einreichen und darauf im elektronischen Bundesanzeiger hinweisen. Die Bilanz kann dabei in verkürzter Form offengelegt werden. Zu den Unterlagen gehört auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk der Versagung des Abschlussprüfers.

### **6 Große Gesellschaften**

überschreiten an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der Grenzwerte für mittelgroße Gesellschaften. Sie müssen ihren Jahresabschluss, den Anhang, den Bericht des Aufsichtsrats, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag – einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers – im elektronischen Bundesanzeiger offenlegen.

### **7 Art und Weise der Offenlegung**

Die zu veröffentlichenden Unterlagen sind beim Betreiber des (elektronischen) Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln, einzureichen und im (elektronischen) Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsanzeige kann dabei etwa wie folgt aussehen:

Flamingo Maschinenfabrik GmbH, Dortmund  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014  
Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang  
bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln  
(elektronischer Bundesanzeiger) unter der Nummer HRB 815  
des Amtsgerichts Dortmund eingereicht.  
Dortmund, im Juni 2015  
Die Geschäftsführung

Der (elektronische) Bundesanzeiger ist wie folgt zu erreichen:  
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln,  
E-Mail: [service@bundesanzeiger.de](mailto:service@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Telefon: 0221 / 9 76 68 0

## **8 elektronische Form der Einreichung**

Für die elektronische Einreichung der offenzulegenden Unterlagen bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen leichten und komfortablen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren im Internet an. Nach einer zuvor durchgeführten Registrierung und Anmeldung stehen zwei Möglichkeiten offen, Unterlagen zu übermitteln: Das Hochladen von Dateien bzw. das Ausfüllen eines Webformulars (nur für kleine Unternehmen). Die Unterlagen können in den gängigen Datenformaten MS Word, MS Excel, RTF oder PDF übertragen werden, wobei die Online-Einreichung in XML bzw. XBRL besonders preisgünstig ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Veröffentlichungsdateien mit einer digitalen Signatur zu versehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://publikations-serviceplattform.de>. Dort ist auch die jeweils aktuelle Preisliste des Bundesanzeiger-Verlages hinterlegt. Sehr viele Steuerberater arbeiten überdies mit Softwareprodukten, die eine im Vergleich zu anderen Formaten kostengünstigere Übermittlung im XML- oder XBRL-Format ermöglichen.

## **9 Frist zur Offenlegung**

Die Einreichung der Jahresabschlüsse muss unverzüglich und spätestens vor Ablauf des 12. Monats des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Entspricht das Geschäftsjahr – wie zumeist – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2014 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2015 einzureichen und bekannt zu machen. Eine Einreichungsfrist von nur vier Monaten gilt für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften. Hierzu zählen börsennotierte Unternehmen sowie solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

## **10 Sanktionierung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht**

Wie bereits vorab erwähnt, wurde insbesondere die Sanktionierung von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht durchgreifend reformiert. Mit dem Bundesamt für Justiz in Bonn wurde eine Behörde geschaffen, die bei Nichtoffenlegung von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren unter Androhung von Ordnungsgeldern i.H.v. 2.500 EUR bis zu 25.000 EUR durchführt. Bei Nichtbefolgung kann dieses Ordnungsgeld sogar mehrmals angeordnet werden. Säumige Unternehmen können die tatsächliche Festsetzung des angedrohten Ordnungsgeldes jedoch dadurch abwenden, dass sie die offenzulegenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Androhung des Ordnungsgeldes nachreichen. In diesem Fall werden lediglich zusätzliche Verfahrenskosten i.H.v. 100 EUR erhoben. Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang auch, dass dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die Pflicht auferlegt ist, die fristgerechte und vollständige Einreichung der offenzulegenden Unterlagen zu überprüfen und Verstöße an das Bundesamt für Justiz zu melden. Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern bzw. den Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenlegungspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund werden – anders als früher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht tatsächlich regelmäßig erfasst und auch geahndet. Hat ein Unternehmen, dem ein Ordnungsgeld angedroht wurde, unverschuldet die Sechswochenfrist zur Offenlegung nicht eingehalten oder den Einspruch nicht erheben können, so kann es einen Antrag

auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beim Bundesamt für Justiz schriftlich gestellt und die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft machen. Die versäumte Handlung ist spätestens sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist möglich. Mittels einer zulassungsbedürftigen Rechtsbeschwerde können ferner grundsätzliche Rechtsfragen von einer weiteren Instanz behandelt werden.

### **11 Das Unternehmensregister**

Vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers werden die dort eingereichten Unterlagen zudem an das neu eingerichtete Unternehmensregister zur dortigen Einstellung übermittelt. Das offenkundigspflichtige Unternehmen hat zwar die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters i.H.v. 3,00 EUR (für kleinste und kleine Gesellschaften) bzw. 6,00 EUR (für mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten, muss selbst aber nichts weiter veranlassen. Das Unternehmensregister ist unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) zu erreichen und kann kostenlos eingesehen werden.

### **12 “Flucht“ aus der Offenlegungsverpflichtung**

Können – bedingt durch die Größe des Unternehmens – die gesetzlichen Offenlegungs-erleichterungen der §§ 326, 327 HGB nicht in Anspruch genommen werden, kommt theoretisch zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Offenlegungsverpflichtung auch noch ein Wechsel der Rechtsform des Unternehmens bzw. die Aufnahme einer natürlichen Person als persönlich haftender Gesellschafter in Betracht. Es muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass vor der Entscheidung für gesellschaftsrechtliche Änderungen alle damit verbundenen steuerrechtlichen, haftungsrechtlichen, übrigen gesellschaftsrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen sind.

### **13 Telefon-Hotline**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben eine Telefon-Hotline unter der Rufnummer 030 340606580 eingerichtet, bei der sich Unternehmen zu Fragen rund um das Thema „Offenlegung von Jahresabschlüssen“ ergänzend informieren können.

-----  
Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.  
-----